

**Grundlegende Bestimmungen für die Festsetzung der Butterpreise in Deutschland.**

Berlin, 22. Oktober.

Das Wolffsche Bureau meldet: Der Bundesrat beschloß heute die grundlegenden Bestimmungen, nach denen die Festsetzung der Butterpreise durchgeführt werden kann. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, Grundpreise, das heißt Großeinlaufspreise, auf dem Berliner Marke nach Anhörung des Sachverständigenausschusses mit Wirkung für das Reichsgebiet festzusetzen. Zur Berücksichtigung der in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten bestehenden besonderen Marktverhältnisse können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers entsprechende Abweichungen verordnen.

Ueber die Preisstellung für den Weiterverkauf im Groß- und Kleinhandel werden ebenfalls vom Reichskanzler Vorschriften erlassen. Die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden verpflichtet, Kleinhandelshöchstpreise unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an die Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm. Die hienach vom Reichskanzler zu treffenden Festsetzungen sind schon für die nächsten Tage zu erwarten.